

Bildungszeit für den Fachwartkurs

Infos für Teilnehmende

Der Fachwartkurs kann grundsätzlich als Bildungszeit anerkannt werden.

1) Grundlage

Der Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft BW ist anerkannter Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich gemäß § 5 Abs. 3 VO BzG BW.

Die Freistellung muss von Ihnen beim Arbeitgeber beantragt werden (siehe Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg, BzG BW).

2) Antrag stellen

Frist: Spätestens 9 Wochen vor Kursbeginn.

Form: Schriftlich oder elektronisch beim Arbeitgeber einreichen.

Formular: Offizielles Antragsformular des Landes Baden-Württemberg
(Download über bildungszeit-bw.de, nach unten scrollen).

Im Formular u.a. angeben:

Art der Maßnahme:

„Qualifizierungsmaßnahme zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit“

Veranstalter/Träger:

Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.
Malersbuckel 11
71263 Weil der Stadt

Angaben zu Kooperationspartner:

z.B. Durchführung in Kooperation mit Landratsamt XY, entsprechende Angaben

Anerkennung:

„Ja – anerkannter Träger gemäß § 5 Abs. 3 VO BzG BW“

Hinweis: Diese Vorlage ist eine Empfehlung und dient der Information ohne Gewähr auf Vollständigkeit. Maßgeblich sind die Regelungen des BzG BW und der VO BzG BW in der jeweils geltenden Fassung, die zu prüfen sind.

Ihr Ehrenamt:

z. B. „Fachwart:in im Obst- und Gartenbauverein XY“ oder „Fachwartvereinigung XY“

Beifügen: Kursausschreibung und ggf. Zeitplan/Unterrichtszeiten

3) Entscheidung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber entscheidet unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach Eingang Ihres Antrags (§ 7 Abs. 4 BzG BW). Erfolgt keine formgerechte Entscheidung innerhalb der Frist, gilt der Antrag als bewilligt (Ausnahme: Wenn rechtzeitig die Schiedsstelle angerufen wurde).

4) Nach dem Kurs

Nachweis: Bitte innerhalb von 8 Wochen nach Kursende beim Arbeitgeber eine Teilnahmebescheinigung vorlegen. Eine Bescheinigung mit allen erforderlichen Angaben wird von der LOGL-Geschäftsstelle (Kontakt: info@logl-bw.de) auf Anfrage ausgestellt.

5) Sonstige Hinweise

- Antragseingang dokumentieren
(z. B. Eingangsbestätigung, E-Mail-Nachweis oder Einschreiben.)
- Anlagen vollständig? (Kursausschreibung, Zeitplan)
- Anspruch erstmals nach 12 Monaten Beschäftigung im Betrieb
(Wartezeit (§ 4 BzG BW))
- In Betrieben mit < 10 Beschäftigten können dringende betriebliche Belange eine Ablehnung rechtfertigen (vgl. § 7 Abs. 3 BzG BW).

Hinweis: Diese Vorlage ist eine Empfehlung und dient der Information ohne Gewähr auf Vollständigkeit. Maßgeblich sind die Regelungen des BzG BW und der VO BzG BW in der jeweils geltenden Fassung, die zu prüfen sind.